

## Hausordnung für alle Bildungsgänge der KBS Mainz

(Stand 07.10.2025)

### Präambel

Die KBS Mainz versteht sich als Ort der Begegnung zwischen Lernenden und Lehrenden, an dem sich die Persönlichkeit des Einzelnen entfalten kann. Das Verhältnis und der Umgang von Lernenden, Sorgeberechtigten, Lehrkräften, Mitarbeitenden und der Schulleitung ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung, Offenheit, Kritikfähigkeit, Vertrauen und Rücksichtnahme. Dieser wesentliche Gedanke liegt unserer Hausordnung zugrunde. Sie soll einen für alle Bildungsgänge gültigen organisatorischen Rahmen schaffen, um das Zusammenleben und die Arbeit unter Beachtung der Vielfalt oft gegensätzlicher Überzeugungen zu sichern.

Dieser Hausordnung liegen das Schulgesetz<sup>1</sup>, die Schulordnung für die berufsbildenden Schulen<sup>2</sup> sowie der Verhaltenskodex (s. Schulplaner) zu Grunde.

### Öffnungszeiten und Zugang

Das Schulgebäude ist während der Schulzeit gewöhnlich von 07.15 bis 15.30 Uhr geöffnet. Eine verlängerte Öffnung bis 17.00 Uhr ist im Bedarfsfall nach Voranmeldung möglich. Über die Öffnungszeiten während der Schulferien informiert die Homepage der Schule.

Die Öffnungszeiten der Sekretariate können von dieser Regelung abweichen; auch hierüber informiert die Homepage der Schule stets aktuell.

### Öffnungszeiten der Klassenräume

Die Klassenräume sind in der Regel ab 07.30 Uhr geöffnet und stehen den Lernenden der jeweiligen Klassen während des gesamten Unterrichtstages (auch in den Pausen) zur Verfügung. Dies setzt eine besondere Verantwortung seitens der Lernenden für ihren „eigenen Raum“ voraus. Da die Klassenräume frei zugänglich sind, müssen die Lernenden auf ihre Wertgegenstände selbst achten. Die Schule übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Wertgegenstände oder mitgebrachtes Geld.

### Öffnungszeiten der Fachräume

Alle Fachräume dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Lehrpersonals genutzt werden. Bei der Nutzung von Fachräumen und ihrer speziellen Einrichtung ist eine erhöhte Sorgfalt erforderlich. Besondere Regeln, Hygiene- und Sicherheitsvorschriften müssen beachtet und eingehalten werden. Hierüber werden die Lernenden von den zuständigen Fachlehrkräften informiert.

### Nutzung der Bibliothek

Die Bibliothek ist ein Ort der Information und des Selbstlernens.

Dazu bedarf es von allen Nutzenden der Rücksichtnahme und Zurückhaltung. Alle sollen sich in der Bibliothek so verhalten, dass Mitnutzende nicht gestört werden. Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht erlaubt. Das Nähere regelt die separate Bibliotheksordnung.

---

<sup>1</sup> Landesrecht Rheinland-Pfalz, „Schulgesetz (SchulG) vom 30. März 2004“, <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-SchulGRP2004rahmen> (30.03.2004)

<sup>2</sup> Landesrecht Rheinland-Pfalz, „Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990“, <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-BBiSchulORPrahmen> (09.09.1990)

Benutzte Medien müssen an ihren zugewiesenen Standort zurückgestellt werden, so dass sie auch von späteren Nutzenden aufgefunden werden können.

## Teilnahme am Unterricht

Die Lernenden sind verpflichtet, an den verbindlichen Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, auch wenn sie außerhalb der üblichen Unterrichtszeit und außerhalb des Schulgeländes stattfinden. Melden sich Lernende für eine AG oder einen Wahlunterricht an, so ist die Teilnahme zunächst für die Dauer des gesamten Bildungsgangs, mindestens aber für das laufende Schuljahr, verbindlich.

Der Umgang mit Mobilfunkgeräten wird separat in der *Regelung für die private Nutzung digitaler Endgeräte in der KBS Mainz* geregelt.

Das Essen ist während des Unterrichts nicht erwünscht.

In Konfliktsituationen ist der separat dargelegte offizielle Beschwerdeweg einzuhalten.

Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft trägt während seiner Anwesenheit angemessene Kleidung. Das heißt z.B.

- Die Kleidung ist blickdicht
- Beinbekleidung bedeckt den Intimbereich
- Der Oberkörper bleibt bekleidet
- Tiefe Ausschnitte werden vermieden
- Kleidung, Accessoires oder Körperbemalung, die gewaltverherrlichende, rassistische, diskriminierende oder anderweitig radikale Symbole oder Botschaften zeigen, sind strengstens untersagt.

## Versäumnis von Unterricht

### Verspätungen

Für gute Lernprozesse ist ein pünktlicher Unterrichtsbeginn notwendig, daher gilt folgende Vereinbarung je nach Bildungsgang:

#### **BVJ & BF**

Verspätete Lernende betreten den Raum erst, wenn die Lehrkraft nach der Einführung in die Unterrichtsstunde zum Eintreten auffordert. Es ist mit einer Wartezeit von bis zu 15 Minuten zu rechnen, die aber je nach Stundenaufbau variieren kann. Bis dahin halten sich die Lernenden leise vor den Unterrichtsräumen auf und stören den Unterricht nicht (kein Klopfen!). Die Verspätungszeit wird minutengenau im Klassenbuch notiert. Verspätungen sind in der Regel unentschuldigt und können von der Klassenleitung bei hinreichendem Grund entschuldigt werden. Dies gilt auch bei Verspätungen nach einer Pause.

#### **HBFS & FSS**

Verspätete Lernende betreten leise den Unterrichtsraum, warten auf ein Signal (z. B. Zunicken, Äußerung) der Lehrkraft und gehen erst dann, ohne andere zu stören, an ihren Platz. Verspätungszeiten ab 5 Minuten werden grundsätzlich im Klassenbuch eingetragen, sind in der Regel unentschuldigt und können von der Klassenleitung bei hinreichendem Grund entschuldigt werden.

Werden Klassenarbeiten oder andere Überprüfungen geschrieben, werden Lernende sofort eingelassen, erhalten aber keine Verlängerung der Bearbeitungszeit.

Treten während des Schulbesuchs gesundheitliche Beschwerden auf, wenden sich Betroffene an die jeweilige Lehrkraft. Führt eine Erholungsphase zu keiner Besserung, kann eine Abmeldung bei der nach Stundenplan zuständigen Lehrkraft erfolgen. Die entlassende Lehrkraft entscheidet über Art und Weise der Entlassung.

## Entschuldigungspraxis

- wird noch ergänzt -

## Beurlaubung (gemäß § 24 Schulordnung f. d. öffentlichen berufsbildenden Schulen RLP)

Eine Beurlaubung aus wichtigem Grund wird für einzelne Unterrichtsstunden bei der Fachlehrkraft und bis zu drei Tagen bei der Klassenleitung, in anderen Fällen bei der Schulleitung schriftlich beantragt. Termine bei Ärzten und Behörden sind grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeiten zu vereinbaren. Sollte dies nicht möglich sein, muss der Lernende rechtzeitig vor dem Termin schriftlich um Beurlaubung bei der Klassenleitung bitten. Beurlaubungen direkt vor und nach den Ferien werden nur in begründeten Ausnahmefällen und grundsätzlich durch die Schulleitung genehmigt.

## Versäumnis von Leistungsnachweisen

Wird ein Schultag versäumt, an dem ein Leistungsnachweis zu erbringen ist, muss das Fehlen hinreichend, d.h. durch eine amtliche/ärztliche Bescheinigung **unter Angabe des Grundes** und **fristgerecht**, d.h. spätestens am dritten Tag, entschuldigt werden! Entschuldigt ein Lernender das Fehlen bei einem Leistungsnachweis (Klassenarbeiten, Präsentationen, Hausarbeiten usw.) hinreichend, so kann ein Nachtermin oder eine Überprüfung gewährt werden, Zeitpunkt und Form dafür bestimmt die Fachlehrkraft. Versäumt ein Lernender den Nachtermin, so muss auch dieser hinreichend und fristgerecht entschuldigt werden. Bei unzureichender Entschuldigung gilt die nicht erbrachte Leistung als ungenügend.

Lernende haben bezüglich angesetzter Leistungsmessungen eine generelle Informations- und Mitwirkungspflicht. Das heißt, sie müssen sich auch in Abwesenheit Informationen zu terminierten Leistungsüberprüfungen verschaffen und bei Rückkehr in den Unterrichtsbetrieb umgehend bei Lehrkräften Ersatztermine oder -leistungen erfragen. Kommen Lernende dieser Pflicht nicht nach, kann dies als Leistungsverweigerung gewertet werden<sup>3</sup>.

## Folgen von Fehlzeiten

Die Klassenkonferenz kann bei einer Häufung von Fehlzeiten eine sogenannte „Attestpflicht“ beschließen. Mit dem Eintreten der „Attestpflicht“ werden Unterrichtsversäumnisse nur noch bei fristgerechter Vorlage (s. Entschuldigungspraxis) behördlicher/ärztlicher Bescheinigungen entschuldigt. Mit der Erstellung derartiger Bescheinigungen möglicherweise verbundene Kosten haben die Lernenden selbst zu tragen.

Fehlen Lernende häufig ohne oder ohne hinreichende Entschuldigung, so erfolgen Mahnungen in folgender Abstufung: eine **erste Mahnung** nach 5 Fehltagen (Vollzeitunterricht) / 2 Fehltagen (Teilzeitunterricht) oder 10 Fehlstunden / 5 Fehlstunden im Schuljahr, mit schriftlichem Hinweis, dass für alle weiteren Fehltage ein ärztliches Attest/Bescheinigung vorgelegt werden soll, eine **zweite Mahnung** nach 8 Fehltagen / 4 Fehltagen oder 15 Fehlstunden / 8 Fehlstunden. Diese Mahnung muss zum Ausdruck bringen, dass dies die letzte Mahnung ist. Anschließend kann bei der dritten Mitteilung das Schulverhältnis gelöst werden.

## Umgang mit Ressourcen

### Schulgelände

Unsere Schule ist ein Ort, der dem Lernen einen angemessenen Rahmen bietet. Aus diesem Grund ist auf gegenseitige Rücksichtnahme grundsätzlich zu achten.

Das gesamte Schulgelände ist ein suchtmittelfreier Raum.

Rauchen sowie Drogen- und Alkoholkonsum sind auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Wird der Konsum von Drogen oder deren Weitergabe festgestellt, kann dies zum zeitweiligen oder dauerhaften Schulausschluss führen.

Volljährige Lernende benutzen die ausgewiesenen Raucherbereiche<sup>4</sup>. Diese werden zu Beginn des Schuljahres durch die Klassenleitung mitgeteilt. Im Zuge des nachbarschaftlichen Miteinanders sind die angrenzenden

<sup>3</sup> Vgl. § 35 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen RLP vom 09.05.1990, <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-BBiSchulORPV15IVZ> (08.10.2025)

<sup>4</sup> Vgl. § 5 Nichtraucherschutzgesetz RLP v. 05.10.2007, <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-NRauchSchGRppP5> (03.10.2025)

Gehwege sauber zu halten. Der Weg mit den Treppen vor dem Eingangstor soll für die Kita- und Schulkinder der umliegenden Einrichtungen freigehalten werden.

Bekanntmachungen oder Aushänge im Schulgebäude und Schulhof bedürfen der vorherigen Genehmigung der Schulleitung. Gleiches gilt für das Verteilen von Schriften und Flugblättern. Ordnung und Sauberkeit sind von allen zu gewährleisten, Haustiere sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Externe Besucher müssen sich im Sekretariat anmelden. Das unbefugte Betreten des Schulgeländes ist untersagt.

### **Nutzung von Material und Technik**

Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft ist verpflichtet, die Einrichtungsgegenstände der Schule pfleglich zu behandeln und mit Ressourcen sparsam umzugehen. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden haftet der Verursacher.

Die Nutzung von durch die Schule zur Verfügung gestellten Materials, technischer Geräte und digitaler Infrastruktur ist ausschließlich schulischen Zwecken vorbehalten. Eine Registrierung auf dem Schulcampus RLP ist mit Antritt eines Schulplatzes erforderlich. Dafür benötigen alle Lernenden einen eigenen Mailaccount, der regelmäßig, am besten täglich, auf Nachrichten zu prüfen ist. Alle Lernenden erhalten Nutzerkennungen, mit denen sie sich an Computern und webbasierten Plattformen der Schule anmelden können. Individualisierte Zugänge sind vertraulich zu behandeln und bei Bedarf zu ändern. Nach Beendigung der Nutzung von Geräten der Schule ist eine Abmeldung (Logout) vorzunehmen und das Gerät abzuschalten. Die Nutzenden sind für die unter ihrer Nutzerkennung erfolgten Handlungen verantwortlich. Das Arbeiten unter einer fremden Nutzerkennung ist verboten. Weitere Regelungen, wie z. B. für die Nutzung des Schul-WLAN, sind als Ergänzung zur Hausordnung zu verstehen.

Die Nutzung dieser Technik wird immer in Respekt und Wertschätzung der Mitmenschen und der Achtung gesetzlicher Regelungen und **des** materiellen und geistigen Eigentums anderer vollzogen.

### **Weitere Regelungen**

Die KBS ist eine private Schule in kirchlicher Trägerschaft. Daher ist die Teilnahme am konfessionellen **Religionsunterricht** für alle verpflichtend. Wir erwarten die Bereitschaft, sich offen und respektvoll auf die religiöse Orientierung anderer einzulassen und unsere christliche Perspektive durch die Teilnahme an **religiösen Veranstaltungen**, Besinnungstagen sowie regelmäßig stattfindenden Gottesdienste und Impulse kennen zu lernen.

**Klassenfahrten** und **Unterrichtsgänge** unterliegen speziellen Regeln. Bei grobem Fehlverhalten können Lernenden von der weiteren Veranstaltung ausgeschlossen werden. Dann ist eine Heimreise unverzüglich anzutreten. Die Kosten dafür sind selbst zu tragen.

Für Lernende besteht bei Unfällen auf dem **Schulweg** und bei allen **Schulveranstaltungen** **Versicherungsschutz**. Zur fristgerechten Meldung an die **Unfallkasse** ist ein Unfall unverzüglich im Sekretariat der Schule zu melden.

Der Versicherungsschutz erlischt mit dem eigenmächtigen Verlassen des Schulgeländes.

Lernende dürfen während der Schulzeit das Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen; in Pausen und Freistunden ist volljährigen Lernenden das Verlassen des Schulgeländes erlaubt.

Zum Schutz der schwangeren Person während der Unterrichtstage muss eine **Schwangerschaft** unverzüglich der Schulleitung gemeldet werden, um eine **schulische Gefährdungsbeurteilung** durchzuführen.

Die vorliegende Fassung ersetzt mit In-Kraft-Treten alle bisherigen Fassungen.

Die Schulleitung, 01.12.2025

*Claudia Bimmelmann*